



Kinderschutz im Sport

Kinder, Jugendliche, Trainer, Übungsleiter

Anja & Jan Kreßner, SG Schwanebeck 98 e.V.

Vereinsversammlung 26.03.2014



Inhalt

1. Definition Kinderschutz
2. Kindeswohl
3. Kindeswohlgefährdungen
4. Trainings- und Übungshilfen
5. Was tun Wenn?
6. Hilfen in Medien und Literatur
7. Ansprechpartner
8. Quellen
9. Fallbeispiele

1. Definition Kinderschutz



Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung



seit Reform § 1631 BGB im Jahre 2000

1. Definition Kinderschutz



- Kinderschutz umfasst alle Personen im Alter von 0 bis 18 Jahren
- Es werden die Altersgruppen bis 6, bis 14, bis 16 und bis 18 Jahren unterschieden
- Sammelbegriff für rechtliche Regelungen sowie für Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen, wie
- altersunangemessene Behandlung, Übergriffe und Ausbeutung,
- Kinderschutz ist nicht zu verwechseln mit Jugendschutz, bei dem es auch um den Schutz junger Menschen „vor sich selbst“ geht.

1. Definition Kinderschutz



- Bundeskinderschutzgesetz
 - Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards
 - Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit
 - Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
 - Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

1. Definition Kinderschutz



Kinderschutz heißt „Brücken“ bauen



2. Kindeswohl



- Wann sprechen wir von Kindeswohl?
 - Gesunde Lebensweise
 - ausgewogene Ernährung
 - liebevolle Bezugspersonen
 - freie Entfaltung (spielen, lernen, sozial Verhalten)
- Wichtige Kriterien des Kindeswohls sind:
 - Bindungsprinzip (Familie)
 - Förderungsprinzip I: Pflege, Betreuung, Versorgung
 - Förderungsprinzip II: Erziehung
 - Kontinuitätsprinzip

3. Kindeswohlgefährdung 1

Allgemein 1



- Wann sprechen wir von Kindeswohlgefährdung?
 - Körperliche Vernachlässigung oder Misshandlung
 - seelische Vernachlässigung oder Misshandlung
 - Sexuelle und sexualisierte Gewalt
- Andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen
- kann aktiv oder passiv erfolgen
- auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens



3. Kindeswohlgefährdung 1

Allgemein 2

- Vernachlässigung (passiv) ist Verweigern von Grundbedürfnissen
 - körperlich (Hygiene, Nahrung, Kleidung)
 - seelisch (Schutz, Betreuung)
- Misshandlung (aktiv) ist nicht zufällige Schädigung des Kindes was zu Verletzungen und Entwicklungshemmungen führt
 - emotional/seelisch (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung, Beschimpfung)
 - körperlich (sichtbare Verletzungen durch Tritte, Schläge, gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training)

3. Kindeswohlgefährdung 1

Allgemein 3



- Sexuelle Gewalt
 - Sexuelle Handlungen gelten als besondere Form der Kindeswohlgefährdung
 - verletzen der altersgerechten Intimsphäre durch Blicke, Worte, Streicheln, Küssen, unangenehme Nähe
 - unterschieden wird dabei zwischen
 - sexuelle Handlungen am Kind
 - sexuelle Handlungen durch das Kind was dazu animiert wurde
- Bei Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen



3. Kindeswohlgefährdung 1

Allgemein 4

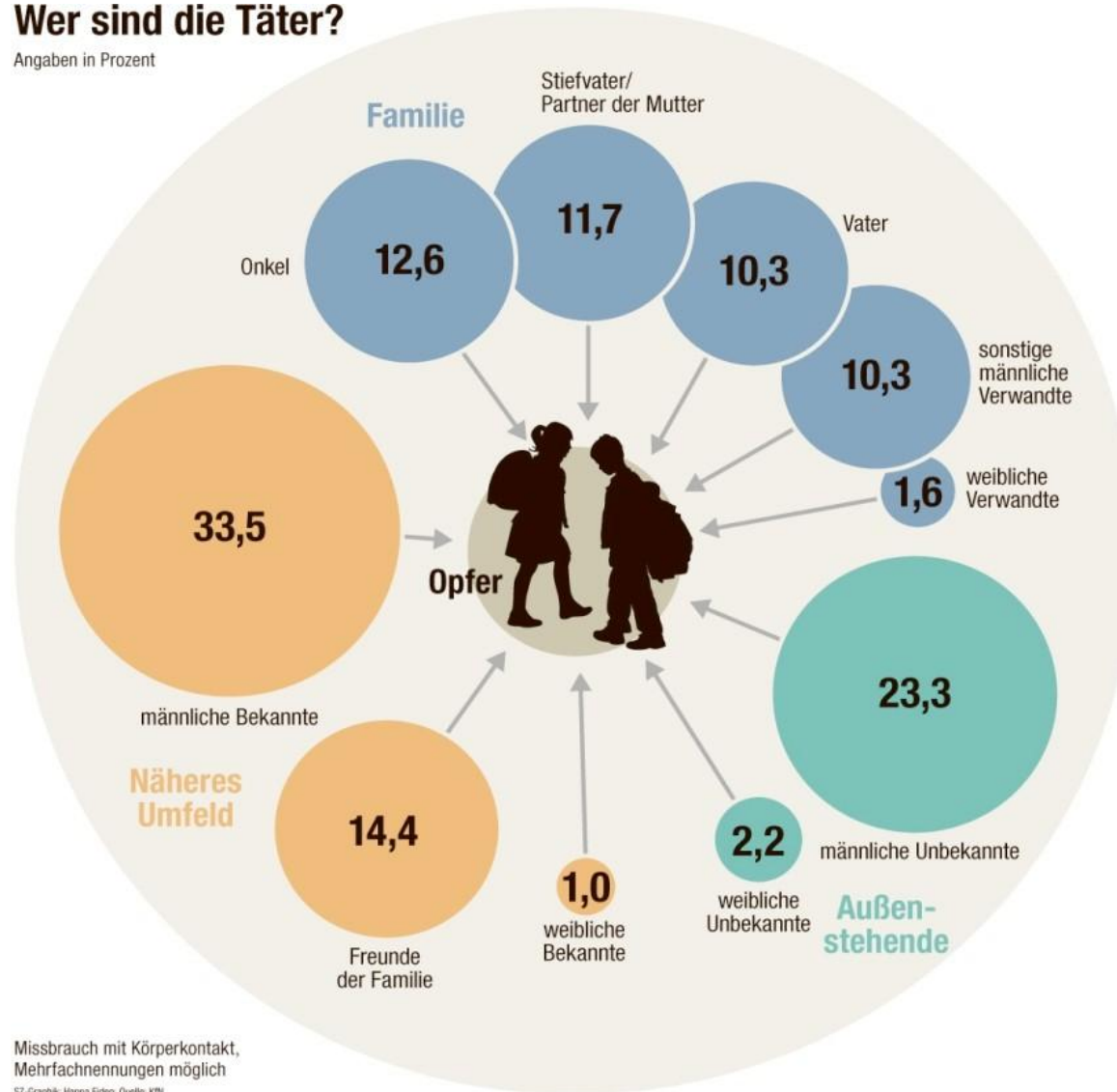
- Bestehende Rechtsprechung versteht unter der Gefährdung des Kindeswohls
- „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei weiteren Entwicklungen eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
BGH FamRz 1956

3. Kindeswohlgefährdung 2

Täter

Wer sind die Täter?

Angaben in Prozent



Missbrauch mit Körperkontakt,
Mehrfachnennungen möglich
SZ-Graphik: Hanna Eiden; Quelle: KIN



3. Kindeswohlgefährdung 3 Grenzverletzungen



- Grenzverletzungen
 - unabsichtlich, persönliche Unsicherheit, Kultur des Wegschauens
 - Glotzen des Trainers(in) beim Duschen / Umkleiden
 - abwertende anzügliche Kommentierungen des Körpers des Kindes
 - sexistische Witze / Sticheleien
 - ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperteilen
 - Maßstab für Bewertung: objektive und subjektive Empfinden
- Grenzüberschreitungen sind nicht immer zu vermeiden aber im miteinander korrigierbar

3. Kindeswohlgefährdung 4 Sexuelle Gewalt & Übergriffe 1



- Unter dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“ werden geschlechtsbezogene oder sexualisierende Übergriffe durch Wort, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt zusammengefasst.
- Im weiteren Sinne bedeutet sexualisierte Gewalt Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität.
- Die Gewaltform umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird - und damit eine Verletzung dessen Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung.

3. Kindeswohlgefährdung 4 Sexuelle Gewalt & Übergriffe 2



- Sexuelle Übergriffe erfolgen absichtlich
 - Ausdruck unzureichenden Respekts
 - können gezielte Desensibilisierung für sexuelle Gewalt sein
 - nicht einmalig und nicht zufällig
 - mit oder ohne Körperkontakt
 - häufiges „Glotzen“ des Trainers(in) bei Duschen / Umkleiden
 - exhibitionistische Handlungen
 - filmen von nackten / fasst nackten Kindern unter Zwang
 - gezielte / bewusste Berührungen bei Hilfestellungen – „Grabschen“
 - getarnt als Pflege oder Massage



3. Kindeswohlgefährdung 5 strafrechtliche Formen

- Besitz und Darbietung kinderpornografischer Produkte
- eindeutiger Emailverkehr mit Kindern
- sexuelle Bilder zeigen damit das Kind diese selber zeigt durchführt
- bewusstes Berühren von Genitalien
- Zwang und Förderung sexueller Handlungen bei Schutzbefohlenen
- Vergewaltigung jeglicher Art
- Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren

4. Trainings- und Übungshilfen 1

Grundhaltungen 1



- Beachtung von Grundhaltungen wirken präventiv
- dadurch erreichen wir einen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen und Gewalt nicht nur im Verein
- Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung
 - Dein Körper gehört Dir!
 - Dein Körper ist liebenswert und einzigartig!
 - Du hast das Recht zu bestimmen, wer dich wie und wann anfasst, auch im Training!
 - Dein Körper ist wertvoll, du hast das Recht ihn zu schützen!

4. Trainings- und Übungshilfen 1

Grundhaltungen 2



- Recht auf eigene Gefühle
 - Vertraue Dir und Deinen Gefühlen! (Bauchgefühl)
 - Recht auf seltsame und unangenehme Empfindungen auch wenn Trainer/Erwachsene das für Unsinn halten
 - Deine Gefühle sind uns Erwachsenen wichtig -> erzähle uns davon
- Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Berührungen
 - Du hast das Recht selbst zu bestimmen, welche Berührungen Dir angenehm oder unangenehm sind.
 - Keiner hat das Recht, Dich gegen Deinen Willen zu berühren - auch nicht Dein/e Trainer/in.

4. Trainings- und Übungshilfen 1

Grundhaltungen 3



- Recht auf Widerstand
 - Du hast das Recht „Nein“ zu sagen!
 - Du darfst auch bei Erwachsenen Nein sagen!
 - Erwachsene haben kein Recht auf Gewalt und dürfen dich nicht Stumm vor Angst machen
- Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen
 - Gute Geheimnisse machen Spaß. Schlechte Geheimnisse sind mit schrecklichen, unheimlichen Gefühlen verbunden - über sie darf man sprechen.
 - Du hast ein Recht darauf, selbst zu entscheiden, welche Geheimnisse Du mit wem und wie lange teilen möchtest.

4. Trainings- und Übungshilfen 1

Grundhaltungen 4



- Recht auf Hilfe und Unterstützung
 - Du darfst Dir Hilfe suchen, solange bis Du sie findest!
 - Wenn Du mich um Hilfe bittest, dann versuche ich, Dir Hilfe zu gewähren.
 - Vertrauen ist wichtig!
- Wissen, dass auch Erwachsene Fehler machen
 - Auch Erwachsene machen Fehler!
 - Trainer/innen entschuldigen sich dann bei Kindern und Jugendlichen!
 - Zugeben von Fehlern durch Erwachsene erleichtert es den Kinder zu reden

4. Trainings- und Übungshilfen 2

Aspekte und Anregungen 1



- Kultur der Aufmerksamkeit / Kultur des Hinschauens
- Perspektivwechsel / die Welt mit anderen Augen (Kinderaugen) sehen
- Miteinander gemeinsam reden und überlegen
- Transparente Strukturen und Verfahren schaffen
- Über gemachte Erfahrungen berichten

4. Trainings- und Übungshilfen 2

Aspekte und Anregungen 2



- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- allgemeine Kinderrechte
- Kinderrechte im Verein
- erweitertes Führungszeugnis für alle Mitarbeiter im Sportverein

4. Trainings- und Übungshilfen 3

Körperkontakt im Sport



... eine Frage der Umstände, Bedingungen & Haltungen

- Körperkontakt

- gehört zum Sport
- ist notwendig
- macht Spaß
- fördert

- Wenn dieser

- gewaltfrei
- respektvoll
- einvernehmlich
- Grenzen & Regeln achtet



4. Trainings- und Übungshilfen 4

Gewaltprävention



Primäre Gewaltprävention

- setzt vor dem Auftreten von Gewalt an. Sie zielt darauf ab, Voraussetzungen zu schaffen, damit gewaltförmige Einstellungen und Verhaltensweisen gar nicht entstehen

Sekundäre Gewaltprävention

- ist Früherkennung und Intervention. Sie bezieht sich auf Maßnahmen in aktuellen Gewalt- und Konfliktsituationen und zielt auf Verhaltens- und Einstellungsänderungen

Tertiäre Gewaltprävention

- interveniert bei eskalierender Gewalt. Sie dient der Rückfallverhütung. Dazu gehören Maßnahmen zur Konfliktregelung und Nachbearbeitung



5. Was tun Wenn? 1 Maßnahmen

- Ruhe bewahren
- Vorfall beim Training beobachtet oder grundsätzlich verändertes Verhalten des Kindes oder äußerliche Zeichen
- Kind beobachten und Notizen machen mit Datum und Uhrzeit
- Ggf. mit anderen Trainern/Übungsleitern austauschen
- Kinderschutzbeauftragte informieren



5. Was tun Wenn? 2

Herausforderung

- In „Fällen“ mit Gewaltproblematik haben wir es immer zu tun mit:
 - heftigen Emotionen (Empörung, Wut, Ärger, Angst ...)
 - Scham und Schuld (Leugnung, Vorwurfshaltung ...)
 - Macht und Ohnmacht (Hilfestellung oder Kontrolle?)
 - Gefühle von Unsicherheit und Isolation
 - Schwierigkeit, eine Sprache zu finden
 - Ambivalenzen (Vertrauen und Misstrauen, ...)
- Würdigung und Lösung von Verstrickungen begünstigen besonnenes und nachhaltiges Handeln.

6. Hilfen in Medien und Literatur



Filmempfehlung



Philipp Büchner
& Jörg Klawitter

Der Trainer war der Täter

Dokumentationsfilm
über sexuellen Missbrauch
in Sportvereinen

ARD / RBB 2011

www.rbb-media.de

6. Hilfen in Medien und Literatur



Beispiel der Beteiligung von Kindern & Jugendlichen

„Ampelplakat - Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?“

Hochdorf - evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.

www.jugendhilfe-hochdorf.de

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe
= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauben
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Gelbe Lampe
= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verpassen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämt werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Grüne Lampe
= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulfanzen ausbleieren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal



7. Ansprechpartner 1

SG Schwanebeck 98 e.V.



- Kinderschutzbeauftragte
 - Anja Kreßner, T 0179/1260821,
kinderschutzbeauftragte@sg-schwanebeck-98.de
 - Jan Kreßner, T 0177/4441545,
kinderschutzbeauftragter@sg-schwanebeck-98.de
- Vorstand SG Schwanebeck 98 e.V.
 - vorstand@sg-schwanebeck-98.de
- www.sg-schwanebeck-98.de

7. Ansprechpartner 2 Brandenburg/Barnim



- Kindernotdienst (24h) FFO
T (0335) 54 03 88
- Kindeswohlgefährdung Barnim (24h)
T 03334/214-1700
- www.kreissportbund-barnim.de
-> Service -> Kindeswohl
- Steffen Müller T 0331/971 98 36,
s.mueller.bsj@lsb-brandenburg.de
- www.sportjugend-bb.de

7. Ansprechpartner 3 Berlin



- Kindernotdienst (bis 14 J) T 030/610061
- Jugendnotdienst (ab 14 J) T 030/610062
- Mädchennotdienst T 030/610063
- Hotline-Kinderschutz T 030/610066
- Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF gAG) T 030/76884-0
- LSB Berlin Iris Jensen, T 030/30002-194
- www.kinderschutz-im-sport-berlin.de

8. Quellen



- Wikipedia
- KSB Barnim
- LSJ Schleswig Holstein
- LSB Berlin
- EV Jugend Hochdorf
- Ulrich Kaulen, Hamburg
- Sportjugend Hessen

9. Fallbeispiele

Fallbeispiel (1) – Jürgen



- Jürgen (55) ist Trainer einer Turn-Leistungsgruppe. Im Verein wie auch im Turngau ist er bekannt als kompetenter Trainer, der einen guten Blick für Talente hat und der eine neue Leistungsgruppe sehr schnell zum Erfolg führen kann.
- Sabine ist Abteilungsleiterin und wird von zwei Eltern angesprochen, dass sie den Eindruck haben, dass Jürgen manchmal doch etwas zu herzlich mit den Mädchen umgehe. Sie sitzen bei ihm auf dem Schoß, werden gestreichelt und er tauscht Zärtlichkeiten mit ihnen aus. Bei der oft nötigen Hilfestellung würde er sie an Körperteilen berühren, die er gar nicht berühren muss und die den Kindern unangenehm sind. Ihre 10-jährigen Töchter hätten nicht mehr so richtig Spaß an dieser Trainingsgruppe und sie überlegen sich, ob sie sie nicht herausnehmen wollen.
- Sabine bespricht sich mit einem anderen Vereinsmitglied und zwar mit Sandra, die als junge Nachwuchsübungsleiterin die 5 – 7Jährigen Mädchen betreut. Sandra kennt Jürgen noch von früher, da sie auch schon bei ihm im Training war. Sie sagt, sie habe viel bei ihm gelernt, aber sie könne auch die Eltern verstehen, denn sie habe ähnliche Erfahrungen gemacht; seine Art der Hilfestellung habe sie noch sehr gut in Erinnerung und hätte ihr fast die Lust genommen weiter zu trainieren. Zum Glück sei sie dann in die Gruppe von Annette gekommen.



9. Fallbeispiele

Fallbeispiel (1) – Jürgen

- **Wie geht es dir, wenn du das hörst?**
- **Wie schätzt du diese Situation ein?**
 - es handelt sich sicherlich um eine sexuelle Grenzverletzung durch Jürgen
- **Was denkst du, sollte Sabine tun?**
 - Eltern informieren, dass sie sich kümmerst
 - mit den Mädels sprechen, um ganz sicher zu sein, dass Jürgen sich so verhält
 - Trainer kurzfristig beurlauben
 - Gespräch mit Jürgen (evtl. gemeinsam mit männlichem Vorstandsmitglied)
 - Beratungsstelle hinzuziehen, insbesondere um sich Tipps für das Gespräch mit J. geben zu lassen
 - bei dieser Vorgeschichte sollte sich der Verein von diesem Trainer trennen & Verband informieren
- **Was sollte Sabine auf keinen Fall tun?**
 - überstürzt handeln, zu viele Personen in den Prozess einbeziehen

9. Fallbeispiele

Fallbeispiel (2) – Sebastian



- Sebastian ist Trainer einer Leichtathletikgruppe und ist bei den Kindern (8 bis 12 Jahre) sehr beliebt. Immer wieder zeigt er sich richtig spendabel und bringt den Kindern eine kleine Belohnung mit: „Heute gibt es für alle eine Runde Schokoküsse!“
- Kerstin trainiert eine andere Gruppe zur gleichen Zeit. Sie beobachtet, dass sich diese Form des Ansporns
- auch auf einzelne Kinder beziehen kann: „Wenn du das schaffst, dann lade ich dich nächstes Wochenende auf ein Eis ein!“ Timo, der sich beim Weitsprung ganz toll gesteigert hat, hat er letztes Wochenende sogar ins Kino eingeladen.

9. Fallbeispiele

Fallbeispiel (2) – Sebastian



- **Wie geht es dir, wenn du das hörst?**
- **Wie schätzt du diese Situation ein?**
 - das Verhalten von Sebastian ist auffällig; ein Trainer sollte nicht mit einzelnen Kindern ins Kino gehen
 - es könnte sein, dass Sebastian die Nähe einzelner Kinder sucht
 - dies könnte verschiedene Hintergründe haben (Sebastian ist naiv und denkt sich gar nichts dabei, er ist pädophil, weiß dies evtl. gar nicht; sucht Bestätigung bei deutlich Jüngeren und nutzt seine Rolle dafür; ist homosexuell, weiß dies möglicherweise gar nicht und findet Jungs anziehend, will sie evtl. gar nicht unbedingt anmachen)
- **Was denkst du sollte Kerstin tun?**
 - Situation beobachten und klären, ob sich Ähnliches wiederholt ereignet
 - Gespräch mit Ansprechperson, Vorstandsmitglied oder anderer vertrauter Person führen (vertraulich)
 - Vorstand sollte klare Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern vorgeben (Vorlage Verhaltensregeln, Vorlage „Aufsichtspflicht im Verein“)
 - sollten sich Indizien für pädosexuelle Neigungen verstärken, Beratungsangebot nutzen, da vielleicht auch Sebastian Beratung oder Therapie braucht
- **Was sollte Kerstin auf keinen Fall tun?**
 - diesen möglichen Hinweis einfach überhören oder ignorieren



9. Fallbeispiele

Fallbeispiel (3) – Alexander

- Alexander ist 12 Jahre alt. Er ist in der Gruppe oft kaum zu ertragen. In der letzten Zeit fällt er durch sexuell-aggressive Sprüche negativ auf.
- Niemand weiß, dass er den gleichaltrigen Jungen Daniel seit einiger Zeit zwingt, mit ihm zu onanieren. Er droht Daniel mit massiven Vergeltungsschlägen, wenn dieser ihn verpfeift.
- Trotzdem bricht Daniel sein Schweigen, als ihn der Trainer Stefan fragt, ob es ihm nicht gut gehe.

9. Fallbeispiele

Fallbeispiel (3) – Alexander



- **Wie geht es dir, wenn du das hörst?**
- **Wie schätzt du diese Situation ein?**
 - es handelt sich um sexuelle Gewalt unter Kindern
 - Daniel erlebt etwas, was er eigentlich nicht möchte
 - Situation könnte auch ein Hinweis darauf sein, dass auch Alexander andernorts Übergriffen ausgesetzt ist oder war
- **Was denkst du, sollte Stefan tun?**
 - Daniel schützen und unterstützen
 - Daniel mitteilen, dass mit Alexander gesprochen werden muss
 - Weitere Schritte mit Beratungsstelle abstimmen
 - Es wird erforderlich sein, dass jemand ein Gespräch mit Alexander führt; signalisieren, dass man sein Verhalten nicht einfach verurteilt, Interesse an seiner Person signalisieren, „Was ist mit dir los?“; die Signale von Daniel zeigen, dass es eine Situation gab, die ihn aufgewühlt hat; Alexander zu verstehen geben, dass die beschriebenen Ereignisse nicht okay sind, zu verstehen versuchen, wie diese Situation entstanden ist
- **Was sollte Stefan auf keinen Fall tun?**
 - Elterngespräche ohne fachliche Vorabstimmung
 - mit beiden Eltern zusammen darüber sprechen
 - mit Alex und Daniel zusammen sprechen